

## Allgemeine Miet- und Geschäftsbedingungen der Blasto AG

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Vertragsbeziehung zwischen Blasto AG, nachfolgend Vermieter genannt, und Auftraggeber nachfolgend auch Mieter genannt. Für alle Verträge zwischen den Parteien gelten ausschliesslich die Bedingungen des Vermieters. Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie durch den Vermieter schriftlich bestätigt werden. Alle Angebote, die durch den Vermieter gemacht werden, sind freibleibend und werden erst durch die schriftliche Bestätigung des Auftraggebers verbindlich. Der Vermieter behält sich das Recht vor, in individuellen und speziellen Fällen von den allgemeinen Mietbedingungen abzuweichen. An den zum Angebot gehörenden Unterlagen (z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Beschriftungen, Logos sowie Immaterialgüterrechte) behält sich der Vermieter Eigentum, Urheberrechte und sonstige Rechte vor. Sie dürfen Dritten nur zugänglich gemacht werden, wenn der Vermieter vorab ausdrücklich und schriftlich die Ermächtigung zur Weitergabe erteilt hat.

### Leistungen

Der Vermieter verpflichtet sich zur sorgfältigen, fristgerechten Ausführung seiner vertraglichen Leistungen.

Der Mieter verpflichtet sich zur Entgegennahme der vertraglichen Leistungen, zur sorgfältigen Nutzung und fristgerechten Rückgabe der Mietobjekte sowie zur fristgerechten Zahlung.

Die Mietobjekte dürfen durch den Mieter nur für den vereinbarten Anlass und Zweck genutzt werden. Ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters dürfen keine Mietobjekte Dritten zur Benutzung überlassen oder von Dritten mitbenutzt werden.

### Preise

Die Mietpreise gelten jeweils pro Tag. Bei einer längeren Mietdauer wird ein auf die Mietdauer und Anzahl der Anlässe entsprechendes Preisangebot erstellt. Honorare für Konzepte, Planungen, Materialbereitstellungen, Transporte, Auf- und Abbau sowie weitere Spesen werden nach Aufwand verrechnet.

Alle Preise verstehen sich exkl. MwSt.

### Konditionen

Aufträge bis	CHF 1'000.00	Barzahlung bei Abholung.
Aufträge ab	CHF 1'000.00	zahlbar innert 10 Tagen rein netto.

Der Auftraggeber behält sich vor, Akontozahlungen zu verlangen, die im Normalfall wie folgt fällig und zahlbar sind:

1/3 bei Auftragserteilung, 1/3 vor Beginn des Anlasses, Restzahlung inklusive allfällige Zusatzleistungen innert 10 Tagen nach Rechnungsstellung. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Vermieter berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % zu verlangen. Die Geltendmachung weiteren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten. Der Vermieter ist berechtigt, Zahlungen des Mieters zunächst auf seine etwaigen älteren Schulden anzurechnen. Der Vermieter behält sich zudem vor, seine vertraglichen Leistungen bis zur Zahlung der Akontozahlungen zurückzuhalten bzw. bei ausstehenden Zahlungen das Mietmaterial jederzeit für den Mieter kostenpflichtig abzuholen bzw. abholen zu lassen.

Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter bei Mietende bzw. bei Rücktritt des Vertrages durch den Vermieter umgehend Zugang zum Mietmaterial zu verschaffen und den Abtransport zuzulassen.

### Versicherung und Haftung

Die Haftung für Mietmaterial geht mit der Lieferung bzw. Installation auf den Mieter über.

Mietzelte und Mietmobiliar sind gegen Feuer- und Elementarschäden versichert. Elementar versichert sind plötzliche und unvorhersehbare Beschädigungen und Zerstörungen verursacht durch Hochwasser und Überschwemmung, Wind von mindestens 75 km/h, welcher in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt, Hagel, Lawinen, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, Schneedruck, wobei der Selbstbehalt für gesetzliche Elementarschäden im Schadenfall vom Mieter getragen wird. Der Mieter haftet während des Mietzeitraumes für alle Schäden, die durch die Benutzung des Mietobjektes entstehen und nicht durch die Feuer- und Elementarschadenversicherung gedeckt sind. Für Verluste oder Beschädigungen am Mietobjekt ist der Mieter verantwortlich. Dies gilt auch für Schäden, die durch Dritte verursacht werden, wie Schäden durch Einbruch, Diebstahl, Vandalismus, Terrorismus und unsachgemässe Benutzung. Bei Sturmgefahr ist der Mieter dafür besorgt, dass alle Gegenstände ordnungsgemäss gesichert werden. Bei Mietzelten müssen die Ein- und Ausgänge im Falle von Wind und Sturm dicht verschlossen werden. Bei aufkommenden starken Winden und bei Sturm müssen Personen die Zelte frühzeitig verlassen und die Zelte dicht verschlossen werden. Der Mieter verpflichtet sich, sämtliche gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und alle Bewilligungen einzuholen, die für die von ihm durchgeführte Veranstaltung bzw. für die Nutzung des Mietmaterials erforderlich sind. Zudem verpflichtet sich der Mieter, ein Sicherheitsdispositiv für etwaige Natur- und andere Ereignisse insbesondere, aber nicht ausschliesslich für Feuer, Hochwasser, Wind und Hagel, Vandalismus etc. zu erstellen. Er hat den Vermieter für etwaige Ansprüche von Dritten schadlos zu halten.

### **Vorzeitige Vertragsauflösung**

Bei vorzeitigem Vertragsrücktritt durch den Mieter bzw. bei einer Kündigung aus Gründen, die der Mieter zu vertreten hat, sind vom Mieter folgende Preise (zuzügl. MwSt.) zu bezahlen:

- 50% der Auftragssumme bis 6 Monate vor dem Anlass
- 65% der Auftragssumme bis 3 Monate vor dem Anlass
- 75% der Auftragssumme bis 2 Monate vor dem Anlass
- 90% der Auftragssumme bis 1 Monat vor dem Anlass
- 100% der Auftragssumme weniger als 1 Monat vor dem Anlass

Weitere, durch die Auflösung entstehende Zusatzkosten und Honorare werden separat in Rechnung gestellt. Der Rücktritt vom Vertrag hat schriftlich zu erfolgen.

Sollte der Mieter zahlungsunfähig sein, in Konkurs geraten, in sonstiger Weise handlungsunfähig sein oder versterben oder werden dem Vermieter kreditmindernde Umstände des Mieters bekannt oder kommt der Mieter seinen bisherigen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, ist der Vermieter berechtigt, jederzeit und ohne Kostenfolge vom Vertrag zurückzutreten. Teilrücktritte vom Vertrag sind nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich und werden bei Nichteinigung wie ein vollumfänglicher Rücktritt vom Vertrag behandelt.

### **Sorgfaltspflicht**

Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenständen Sorge zu tragen. Der Vermieter behält sich das Recht vor, dem Mieter allfällige Reinigungsarbeiten am Ende des Mietverhältnisses in Rechnung zu stellen (Stundensatz CHF 70.00 zuzügl. MwSt.). Allfällige Reparaturarbeiten werden nach Aufwand verrechnet. (Stundensatz CHF 70.00 zuzüglich MwSt. und Materialkosten) Bei Mietobjekten mit irreparablen Schäden, wird dem Mieter das Mietobjekt zum Wiederbeschaffungspreis verrechnet. In den Mietzelten darf weder grilliert noch gekocht oder anderweitige offene Feuer werden, ausser in den vom Vermieter bestimmten Zelten oder Anbauten.

Mietzelte und Mietmobiliar dürfen nicht mit abfärbenden Materialien wie z.B. Crêpepapier dekoriert werden. Bei allfälligen Beschädigungen haftet der Mieter vollumfänglich für das Mietobjekt.

### **Reklamationen**

Der Vermieter setzt sich dafür ein, dass der Auftrag sorgfältig ausgeführt wird. Sollten bei Übergabe der Mietobjekte Mängel oder Unvollständigkeiten festgestellt werden, sind diese dem Vermieter sofort, jedoch allerspätestens einen Tag nach Montage mitzuteilen. Der Vermieter hat daraufhin Anspruch, den Mangel auf eigene Kosten zu ersetzen. Der Mieter hat keinen Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag oder auf Herabsetzung des Mietzinses. Auf später eintreffende Reklamationen kann aus Überprüfungsgründen nicht eingetreten werden.

### **Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des Vertrages rechtsunwirksam sein oder sollten die AGB oder der Vertrag eine Vertragslücke enthalten, soll der übrige Inhalt des Vertrages dadurch in seiner Rechtswirksamkeit nicht berührt werden. Rechtsunwirksame Bestimmungen oder Vertragslücken sind vielmehr durch andere gültige Bestimmungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der entsprechenden Bestimmung entsprechen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch die Vereinbarung zur Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform.

Der Vermieter weist den Mieter gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 darauf hin, dass er seine für die Abwicklung der geschäftlichen Beziehungen erforderlichen personenbezogenen Daten mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung verarbeiten und firmenintern nutzen kann.

### **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand bei allfälligen Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist 8645 Rapperswil-Jona. Es kommt schweizerisches Recht zur Anwendung, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

8645 Rapperswil-Jona, März 2020  
Blasto AG